



FAHRERANWEISUNG

Lkw-Ladekrane

Sicherer Umgang mit Kran und Last

Die 10 wichtigsten Punkte

- 1 Lkw-Ladekrane dürfen Sie nur bedienen, wenn Sie dafür ausgebildet und am Kran eingewiesen wurden. Zudem muss Sie Ihr Arbeitgeber dazu schriftlich beauftragen.
- 2 Tragen Sie immer die vorgeschriebene Schutzausrüstung (min. Helm + Sicherheitsschuhe, ggf. Gehörschutz, wetterfeste Kleidung).
- 3 Ladekrane können für besondere Einsatzbereiche individuell gestaltet sein. Beachten Sie die damit verbundenen Gefahren und lesen Sie die Betriebsanleitung!
- 4 Prüfen Sie täglich vor, während und nach der Arbeit Sicherheit und Funktion Ihres Ladekrans.
- 5 Ladekrane dürfen nur an geeigneten Standorten eingesetzt werden. Achten Sie insbesondere auf den Untergrund, Abstände zu Gruben und Hindernissen sowie ausreichende Sichtverhältnisse.
- 6 Beachten Sie bei Lastaufnahme immer Gewicht und Schwerpunkt des Transportguts sowie die entsprechenden Grenzwerte des Krans (Tragfähigkeitsangaben).
- 7 Schrägzug und das Losreißen festsitzender Lasten sind grundsätzlich verboten!
- 8 Kein Personenhub ohne zugelassenes Personenlastaufnahmemittel und gesonderte Sicherung der Person.
- 9 Verwenden Sie stets nur geeignete Lastaufnahmemittel und prüfen Sie diese vorher auf ihre Ablegereife.
- 10 Nach der Kran-Nutzung müssen alle Kranteile in die vorgesehene Ruhestellung gebracht bzw. abgelegt und der Kran gegen unbefugte Bedienung gesichert werden.



© Palfinger



© Palfinger



© Fassi

Bestell-Nr. 13967

1 Einführung

Diese Anweisung richtet sich an die Bediener von Lkw-Ladekranen. Sie weist noch einmal auf die wichtigsten Punkte bei der Arbeit mit Lkw-Ladekranen hin, ersetzt aber nicht die vorgeschriebene Ausbildung nach DGUV Vorschrift 52. Sie soll dem Bediener vielmehr noch einmal die potentielle Gefährdung durch seine Arbeit verdeutlichen und ihn daran erinnern, dass er einen wichtigen Anteil an der Unternehmenssicherheit hat. Dazu muss er eine Menge von Punkten beachten und umsetzen. Dazu gehört auch, dass Sie als Ladekranführer diese Anweisung im Rahmen Ihrer Unterweisung gelesen und soweit verstanden haben, dass Sie ihren

Inhalt auch umsetzen können. Dieses sollte der Bediener dem Unternehmer auch auf der beigefügten Bestätigung (siehe angehängte Karte) durch seine Unterschrift quittieren. Die angehängte Karte dient daher dem Nachweis der Unterweisung, ist aber kein Bedienauftrag. Letzterer muss gesondert schriftlich erfolgen (z. B. durch einen Bedienausweis).



1.1 Beauftragung

Der Unternehmer darf nur Personen beauftragen, die

- » mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- » körperlich und geistig geeignet sind,
- » im Führen des Krans ausgebildet wurden und
- » nachgewiesen haben, dass sie charakterlich geeignet sind, die übertragenden Aufgaben zuverlässig und gewissenhaft zu erfüllen.

Hierzu gehört auch die Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G25: Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit. Sollten Sie schon extern eine Ausbildung zum Führen eines Lkw-Ladekrans absolviert haben, ist der Unternehmer vor der Beauftragung trotzdem verpflichtet, Sie an dem zu bedienenden Ladekran zu unterweisen.

1.2 Weitere rechtliche Vorgaben

Damit Ihr Arbeitsplatz besonders sicher ist, müssen Sie die einschlägigen Vorschriften zum sicheren Umgang mit dem Kran kennen und befolgen. Dazu gehören unter anderem die Regelungen nach

- » DGUV Vorschrift 1, 50, 70
- » DGUV Information 209-012, 209-061, 214-002
- » DGUV Regel 100-500, 109-005, 109-006
- » StVO/StVZO
- » DIN EN 12195

Die Einhaltung der Prüfvorschriften (Sicherheitsprüfung) und das Handeln gemäß der Auflagen durch das Ordnungsamt/Straßenverkehrsamt beim Be- oder Entladen müssen Sie ebenso beachten wie die Betriebsvorschriften und Betriebsanweisungen.

In technischen Fragen müssen Sie sich immer an den Vorgaben der Betriebsanleitung Ihres Krans halten.



2 Vor der Benutzung

2.1 Unterweisung und Beauftragung

Die Arbeit mit dem Ladekran ist nur nach einer vorherigen Ausbildung nach DGUV Grundsatz 309-003 erlaubt. Stellen Sie zudem sicher, dass Sie vom Unternehmer schriftlich beauftragt wurden (siehe 1.1) und Sie eine zusätzliche Unterweisung am zu bedienenden Kran erhalten haben.

Eine Unterweisung ist jährlich zu wiederholen bzw. mindestens immer dann, wenn sich

- » der Krantyp,
- » die Steuerung,
- » die Anbauten oder
- » die Betriebsart ändern.

Achtung: Die Unterweisung gilt nur für den Betrieb und dessen Fahrzeuge. Sollten Fahrzeuge angemietet werden, muss hier ggf. eine separate Unterweisung erfolgen, wenn es sich nicht um den gleichen Krantyp handelt.